

## Veranstalter:

E & M Marketing GmbH  
 Markt 23, D- 26122 Oldenburg  
 Tel.: 0441-205090  
 Fax: 0441-2050911  
 E-Mail: info@stadtfest-oldenburg.de  
 Internet: www.stadtfest-oldenburg.de

## §1 Vertragspartner

Nachfolgende Vertragsbedingungen sind unabdingbare Bestandteile des Künstler/Bühnenbetreiber-Vertrages und werden mit seiner Unterzeichnung vollständig anerkannt. Der Künstler bzw. Bühnenbetreiber wird nachfolgend "Vertragspartner" genannt. Sofern Betreiber von Verkaufsständen auch Bühnen betreiben bzw. die Programmgestaltung übernehmen, können diese Vertragsbedingungen auch Anlage zum Vertrag für Standbetreiber sein.

## §2 Auf- / Abbau- / Veranstaltungszeiten

### a) Aufbauzeiten:

Mittwoch, 25.8.2021: 8.00-10.00 Uhr und 18.30-22.00 Uhr  
 Do., Fr. und Sa., 26.8.-28.8.2021: 8.00-10.00 Uhr

### b) Abbauzeiten:

Der Abbau (inkl. Platzreinigung und Material-Abtransport) muss bis Sonntag, 30.8.2020, 9.00 Uhr erfolgen.

### c) Veranstaltungszeiten:

Do., 27.8.2021: 11.00-1.00 Uhr  
 Fr., 28.8. und Sa., 29.8.2021: 11.00-2.00 Uhr.  
 Vor 18.00 Uhr dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters Soundchecks durchgeführt oder Musik gespielt werden.

## §3 Auftrittszeit / -bedingungen

a) Im Sinne eines koordinierten Stadtfestablaufes sind die im Künstler-/Bühnenbetreibervertrag genannten Standorte und Uhrzeiten für den Vertragspartner verbindlich, er verpflichtet sich zur Einhaltung. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Änderungen von Auftrittsort, -zeit und / oder -dauer innerhalb des Veranstaltungstages durch den Veranstalter zulässig sind. b) Sollten die oben unter §2 c) genannten Veranstaltungszeiten durch Verschulden des Vertragspartners nicht eingehalten werden, entfällt die Vergütung aus der Gutschrift (Gage) und es wird eine Vertragsstrafe gemäß §9b fällig. Gleichzeitig stellt der Vertragspartner den Veranstalter vollumfänglich von etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter oder behördlich verhängter Ordnungsstrafen frei. Der Einhaltung der Sperrstunde (Do. ab 1.00 Uhr bzw. Fr. und Sa. ab 2.00 Uhr) kommt besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der Vielzahl der Stadtfest-Bühnen und vieler Vertragspartner auf teils denselben Bühnen bedürfen besondere Bühnen- oder Technik-Anforderungen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters. Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Qualität oder Quantität der Ton-/Lichttechnik, der Bühne oder Bühnengröße, auf Bekanntmachung des Auftritts, Aufbau- oder Probezeiten. Umkleiden, Vertragspartner-Toiletten, Catering oder Getränke, Security, Übernachtungen, PKW oder LKW-Parkmöglichkeiten können durch den Veranstalter nicht gestellt werden. Eventuelle, im Voraus dem Veranstalter übermittelte Bühnenanweisungen sind Wünsche des Vertragspartners, nicht jedoch Vertragsbestandteil. Vertragspartner akzeptiert, dass Bühne, Technik, Logistikeinrichtungen, Umkleiden o. dgl. ggfs. mit anderen Künstlern geteilt werden müssen.

## §4 Lieferverkehr

Das Parken von Fahrzeugen jeglicher Art im Stadtfestbereich ist ausschließlich zum Be- und Entladen während der Auf- und Abbauzeiten für unbedingt benötigte Fahrzeuge zulässig. In jedem Fall ist die jederzeitige Erreichbarkeit des Fahrers sicherzustellen durch gut lesbare Hinterlassung der Handy-Nummer hinter der Windschutzscheibe. Feuerwehrezufahrten dürfen zu keiner Zeit blockiert werden. Von 10.00 bis 18.30 Uhr darf die Fußgängerzone nicht befahren werden und es dürfen keine Fahrzeuge dort abgestellt sein.

## §5 Stromanschlüsse

Der Veranstalter stellt in Bühnennähe Stromanschlüsse zur Verfügung (nicht im Fall des Bühnenbetreibervertrages). Alle Stromkabel und Schläuche müssen gesichert (z.B. Stolpergefahr für Besucher, Regen) verlegt werden. Stromkabel dürfen niemals aufgerollt sein. Der Vertragspartner haftet für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten aufgrund unsachgemäßen Betriebs, mangelhafter Installation / Verlegung oder einer Verletzung der Überwachungspflicht von Kabeln in dem ihm zugewiesenen Bereich durch den Vertragspartner oder eines seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen entstehen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für einen durchgehend ordnungsgemäßen Betrieb der Versorgungsanlagen; insbesondere hat er keine Schadenswirkung durch Dritte oder Ereignisse außerhalb seines Einflussbereiches zu vertreten. Hiervon unberührt bleibt eine Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

## §6 Durchsagen / Werbung / Verkauf

Vertragspartner soll mindestens zweimal pro Auftritt in angemessener Form das Publikum darauf hinweisen, dass der Verzehr mitgebrachter Getränke und Glasflaschen unerwünscht ist. Der Verkauf von Merchandisingartikeln der Vertragspartner ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig, ebenso die Verteilung, Anbringung oder mündliche Darbietung von Werbe u. Informationsmaterial. Vertragspartner verpflichtet sich, kein politisch- oder religiös-radikales oder diskriminierendes Gedankengut vor oder auf der Bühne zu verbreiten. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht zulässig.

## §7 Haftung / Schadensersatzansprüche

Vertragspartner führt sein gesamtes Engagement in haftungsrechtlicher Hinsicht eigenverantwortlich durch. Der Vertragspartner haftet insbesondere für alle Schäden, die er oder seine Gehilfen Dritten bei Auf- oder Abbau, eventuellem Befahren oder Rangieren oder anlässlich des Auftritts schuldhaft zufügen. Gleiches gilt für die Verursachung von Schäden aufgrund Nichtbeachtung dieser Vertragsbedingungen. Schadensersatzansprüche jeglicher Art des Vertragspartners gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen. Eine Haftung für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder für Körperschäden seitens des Veranstalters oder seiner Erfüllungsgehilfen bleibt unberührt. Haftet der Veranstalter einem Dritten gegenüber wegen eines Schadens, für den im Verhältnis zwischen Veranstalter und Vertragspartner allein der Vertragspartner verantwortlich ist, oder gibt es aufgrund von Nichtbeachten dieser Vertragsbedingungen durch den Vertragspartner behördliche Ordnungsmaßnahmen gegen den Veranstalter, so stellt der Vertragspartner den Veranstalter insoweit im Außenverhältnis schon jetzt von jeglicher Haftung frei.

## §8 Behörtl. Vorschriften / Lautstärke

Anordnungen der zuständigen Behörden, insbesondere der Stadt Oldenburg, der Polizei, Feuerwehr oder des Sanitätsdienstes sowie Mitarbeitern des Veranstalters ist unbedingt Folge zu leisten. Vertragspartner verpflichtet sich, seine Lautsprecheranlage für Durchsagen o.g. Personen zur Verfügung zu stellen sowie im voraus eine/n Verantwortliche/n zu benennen, der/die während der Veranstaltungszeiten über eine im voraus genannte Handy-Nummer erreichbar ist und entsprechend handeln kann. Auf den Bühnen und Szenenflächen ist die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind im Vorfeld der Veranstaltung ordnungsbehördlich zu genehmigen. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen Auftrittsduer oder Lautstärke zu ändern bzw. vorzuschreiben, auch während des Auftritts. In jedem Fall verpflichtet sich Vertragspartner, die Niedersächsische Lärmschutzverordnung und die Grenzwerte aus der DIN 15905 strikt einzuhalten. Grundsätzlich untersagt sind Frequenzen unter 45 Hertz.

## §9 Fristlose Kündigung

Der Veranstalter ist zur Kündigung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Räumung der Bühne berechtigt, wenn der Vertragspartner a) die in der

Zulassung gemachten Angaben nicht einhält, b) gegen vertragswesentliche Vertragsbedingungen verstößt, c) sich nicht an Auftrittsort oder -zeit hält, d) die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr gegeben sind oder wenn dem Veranstalter nachträglich Gründe bekanntwerden, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten. Vertragspartner hat in diesen Fällen keinen Ersatzanspruch.

Im Falle der Kündigung durch den Veranstalter aus einem der oben unter a) bis d) genannten Gründe haftet der Vertragspartner für sämtliche Schäden, die dem Veranstalter aus dem vertragswidrigen Verhalten entstehen. Der Anspruch auf die vertragliche Vergütung (Gage) besteht nicht. Zudem ist bei Kündigung des Veranstalters aus einer oben unter a) bis d) genannten Gründe eine Vertragsstrafe in Höhe der dreifachen Gage, maximal von 1000,- Euro, seitens des Vertragspartners fällig.

## §10 Höhere Gewalt / Behördliche Maßnahmen

Findet die Veranstaltung nicht statt aufgrund höherer Gewalt (z. B. Naturkatastrophen jeder Art oder niederer Zufall, Epidemien, Terrorismus, Unfallereignisse oder -gefahren usw.) oder anderer, nicht vom Veranstalter verantworteter, Ereignisse oder behördlicher Maßnahmen bzw. Maßnahmen im Sinne der Sicherheit, Gesundheit o.ä. oder widerruft die Stadt Oldenburg die Sondernutzungserlaubnis des Veranstalters aus Gründen, die nicht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters zurückgehen, erlischt dieser Vertrag. Schadensersatzforderungen sind beiderseits ausgeschlossen, eventuell geleistete Zahlungen werden zurückerstattet. Bei Unterbrechung einer begonnenen Veranstaltung hat der Vertragspartner Anspruch auf die Hälfte der Gage, sofern mindestens die Hälfte der vereinbarten Zeit gespielt wurde.

## §11 Schlussbestimmungen

Mündliche Vereinbarungen oder Nebenabreden bestehen nicht. Alle Änderungen dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich erfolgen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge; an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt das von den Parteien mutmaßlich Gewollte.

Erfüllungsort u. Gerichtsstand ist Oldenburg (Oldb.).